

## ***Kenia vor gewaltsamen Wahlen?***

Ralph-Michael Peters

Kenia wählt am 4. März 2013 einen neuen Präsidenten, ein neues nationales Parlament und erstmals Gouverneure und Bezirksversammlungen in 47 Regionalbezirken. Es ist die erste Wahl unter der neuen Verfassung mit einem neuen Wahlsystem. Dies ist auch der erste Urnengang seit den Wahlen 2007, die das Land in die schwerste Krise seit der Unabhängigkeit stürzten. Wie 2007 stehen sich zwei große Bündnisse gegenüber, jeweils geführt von einem Luo, Raila Odinga, und einem Kikuyu, Uhuru Kenyatta, als Präsidentschaftskandidaten.

### **Analyse**

Einerseits eröffnen die Wahlen 2013 für Kenia die Möglichkeit, den mit der neuen Verfassung eingeleiteten Wandel zu mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu konsolidieren. Andererseits gefährdet ein komplexes Problembündel nicht nur die bisherigen Reformfortschritte, sondern birgt die Gefahr neuer gewaltsamer Auseinandersetzungen.

- Nur ein Sieg bei den Präsidentschaftswahlen garantiert Uhuru Kenyatta und dem mitangeklagten William Ruto wirksamen Schutz vor Strafverfolgung durch den Internationalen Gerichtshof. Entsprechend hoch ist der Anreiz, die Manipulation der Wahlergebnisse und die Gewaltexzesse von 2007/2008 zu wiederholen.
- Die Wahlkommission war bei dem Versuch gescheitert, die Ausrüstung zur biometrischen Wählerregistrierung zu beschaffen, und hat in der Folge ihre Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive eingebüßt. Deshalb bestehen Zweifel, ob sie bei einem knappen Wahlergebnis ein rechtmäßiges Verfahren gewährleisten kann.
- Der Sicherheitsapparat ist nach wie vor von Kikuyu, der ethnischen Gruppe des amtierenden Präsidenten, dominiert. Bei einem knappen Wahlausgang und dem Ausbruch von Gewalt droht die einseitige Parteinahme der Sicherheitsorgane zugunsten Kenyattas.
- Das derzeitige Wahlbündnis der Ethnien Kikuyu und Kalenjin lässt eine Wiederholung der gewaltsamen Auseinandersetzungen entlang der gleichen ethnisch-politischen Linien wie 2007 nicht erwarten. Gewaltaktionen etwa gegen lokale ethnische Minderheiten sind aber nicht ausgeschlossen.
- Die Reform der Justiz gilt als bisher größter Erfolg des Verfassungsprozesses. Die Wahlen werden voraussichtlich zu zahlreichen Wahlanfechtungen vor dem Obersten Gerichtshof führen und sind damit ein Test für die Nachhaltigkeit des Reformweges.

*Schlagwörter: Kenia, Wahlen, politisches System, ethnischer Konflikt*

## Große Koalition und Verfassungsprozess

Die geplanten Wahlen in Kenia im März 2013 wecken vielerlei Ängste und Befürchtungen innerhalb Kenias und in der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf mögliche Gewaltausbrüche und Wahlmanipulationen. Die Erinnerungen an die Wahlen 2007 sind noch frisch. Damals kam es infolge eines höchst umstrittenen offiziellen Wahlergebnisses zu Protesten und Gewaltexzessen (1.200 Tote und bis zu 600.000 Vertriebene), als der amtierende Präsident Mwai Kibaki zum Wahlsieger ausgerufen und Raila Odinga zum Zweitplatzierten erklärt worden war. Die schwere innenpolitische Krise konnte nur mit Hilfe internationaler Vermittlung durch den ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan überwunden werden. Ergebnis war die Bildung einer Großen Koalition mit Kibaki als Präsident und Odinga als Premierminister, ein Amt, das durch Anpassung der damaligen Verfassung kurzfristig eingeführt wurde.

Die Wahl am 4. März 2013 wird auf Grundlage der neuen, 2010 durch ein Referendum mit breiter Mehrheit von 67 Prozent angenommenen Verfassung durchgeführt, deren stufenweises Inkrafttreten seit September 2010 – insgesamt sind fünf Jahre vorgesehen – zweifellos den größten Erfolg der Großen Koalition darstellt. Das Präsidialsystem mit einem exekutiven Präsidenten wurde beibehalten, dessen einstmalig exzessive Machtbefugnisse wurden jedoch deutlich eingeschränkt. Das Augenmerk lag vor allem darauf, Voraussetzungen für umfassende Reformen zu schaffen: zur Korrektur historischer Ungerechtigkeiten wie der Landverteilung, zur Beseitigung der strukturellen Vernachlässigung zahlreicher Landesteile sowie tiefgreifender Fehler in der Wahladministration und ihren rechtlichen Grundlagen, zur effektiveren Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung einer substantiellen Unabhängigkeit der Justiz und zu einer grundlegenden Polizeireform.

### Die Wahlvorbereitungen

Die gesamten rechtlichen und institutionellen Strukturen für die Organisation und Administration von Wahlen wurden reformiert. Die für die Wahlen von 2007 zuständige Electoral Commission of Kenya (ECK) wurde aufgelöst; aus zwei funktional getrennten Übergangskommissionen ging nach Inkrafttreten der neuen Verfassung die Independent Electoral and Boundaries Commission (IEBC) hervor.

Obwohl lange erwogen, wurde das einfache Mehrheitswahlrecht nicht durch ein Listenwahlsystem oder ein anderes Verfahren ersetzt, das eine Mischung von Mehrheits- und Verhältniswahl vorsieht. Das Mehrheitswahlrecht ist jedoch für ethnisch zerklüftete Länder wie Kenia hochgradig problematisch, weil es keine Anreize setzt, eine andere als die eigene ethnisch-regionale Klientel anzusprechen. Es erleichtert das Ausspielen der „ethnischen Karte“, zumal wenn, wie in Kenia, viele Landesregionen ethnisch homogen sind. Das Präsidentenwahlrecht versucht diesem Fluch zu entgehen, indem es zusätzlich zur erforderlichen absoluten Mehrheitsregel (50 Prozent plus eine Stimme) ein Minimum an Stimmen in einem Minimum des Landes verlangt: 25 Prozent in mindestens der Hälfte der neu entstehenden Bezirksversammlungen (zurzeit 47), also in 24 Regionalbezirken.

Falls im ersten Wahlgang eines der Kriterien verfehlt wird, findet innerhalb von 30 Tagen nach der Verkündung des Wahlergebnisses eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten statt, mithin um den 10. April herum, falls es keine Wahlanfechtung gibt. Bei dieser Wahl fällt dann die 25-Prozent-Regel im Hinblick auf die Regionalbezirke weg.

Die politischen Arenen verändern sich durch die Einführung einer neuen Kammer der Nationalversammlung, des 67-köpfigen Senats<sup>1</sup>, sowie der Gouverneure der Regionalbezirke (47) und der Unterbezirksvertreter (1.450, einer pro Unterbezirk). Diese Neuerungen sind Bestandteil des nach den Wahlen beginnenden Machtübertragungsprozesses, der bis 2015 die graduelle Übergabe umfassender, zentraler Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten vom Zentralstaat an die Regionalbezirke vorsieht.

### Die Wählerregistrierung

Mehrfach musste die Wählerregistrierung verschoben werden. Ursprünglich für August 2012 angesetzt, konnte sie schließlich erst im November beginnen. Die Wahlkommission wollte mit dem neuen Verfahren zur Erstellung des Wählerregisters die Defizite früherer Verfahren korrigieren, dazu gehörte die Erhöhung des Frauenanteils (2007: 47,1 Prozent bei einem Bevölkerungsanteil von 50,28 Prozent im Jahr 2009), die Bereinigung um die Zahl der inzwi-

<sup>1</sup> Jeder Regionalbezirk wählt einen Senator. Hinzu kommen 16 Frauen, nominiert von Parteien entsprechend ihrer proportionalen Stimmenanteile im Senat, sowie zwei Vertreter (jeweils ein Mann und eine Frau) der Jugend und von Personen mit Behinderungen.

schen Verstorbenen (2007: 1,2 Millionen) sowie eine erhöhte Registrierungsrate junger Menschen (18- bis 32-Jährige). Die Wahlkommission legte sich früh auf ein biometrisches System der Registrierung fest (Foto des Gesichts und Abdruck aller Finger).

Ende Juli 2012 hatte sich die Kommission jedoch so sehr im Geflecht ihrer eigenen Ausschreibung zur Beschaffung der notwendigen Computer und Software verfangen, dass sie nicht bestimmen konnte, wer die Ausschreibung gewonnen hatte, den Prozess abbrach und beschloss, auf ein einfacheres Modell – (Optical Mark Reader, OMR) – zurückzugreifen. Das Kibaki-Kabinett intervenierte und verlangte, bei der biometrischen Variante zu bleiben. Die Kommission akzeptierte die Weisung und ließ damit zu, dass gegen ihre in der Verfassung festgeschriebene Unabhängigkeit verstoßen wurde – ein vielfach als problematisch wahrgenommener Präzedenzfall mit Blick auf die Fähigkeit der Wahlkommission, die Integrität der Wahlergebnisse sicherzustellen.

Die Wählerregistrierung wurde schließlich vom 19. November bis zum 18. Dezember durchgeführt. Die Wahlkommission gab als Registrierungsziel die Zahl von 18 Millionen Bürgern an, eine Zahl, die jenseits des Möglichen lag, weil sie 100 Prozent der Registrierungsfähigen (über 18 Jahre und im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses) entsprach. Damit schien ein Scheitern förmlich vorprogrammiert. Nachdem jedoch die Registrierungszahlen in den ersten Tagen niedrig ausgefallen waren und ein eklatantes Verfehlen des formulierten Ziels befürchtet worden war, wurde die schließlich erreichte Zahl – 14,377 Millionen registrierte Wähler – von allen Akteuren und der Öffentlichkeit akzeptiert, lag sie doch deutlich über den 12,65 Millionen des Referendums von 2010. Die Kommission erreichte damit knapp 80 Prozent ihres ursprünglichen Ziels, was für jede Wahlkommission ein gutes Ergebnis wäre. Gemessen an der Bevölkerung schneidet Kenia jedoch nicht positiv ab: Mittels biometrischer Wählerregistrierung erreichte Ghana eine Rate von 57 Prozent der Bevölkerung, Nigeria und Mozambique erreichten jeweils 41 Prozent – in Kenia wurden indes nur rund 34 Prozent der Bevölkerung registriert. Das eigentliche Problem ist der Registrierung vorgelagert, nämlich der beträchtliche Anteil der Bevölkerung, der keinen Personalausweis oder Reisepass besitzt. Tatsächlich haben rund drei Millionen Menschen im wahlfähigen Alter keines der beiden Dokumente, eine außerordentliche Schwachstelle, die sich jedoch durch alle Wahlen seit 1992 zieht.

## Die politischen Lager

Die politische Lagerbildung wird in Kenia von ethnisch-regionalen Erwägungen bestimmt. Stärker noch als in vielen anderen afrikanischen Ländern ist Ethnizität das vorrangige politische Organisationsprinzip. Erleichtert wird dies durch die relative ethnische Homogenität der meisten Siedlungsgebiete. Ethnisch-politische Unruhen (1991-1994, 1997/1998 und 2007/2008) ereigneten sich ausschließlich in den multiethnischen Gebieten im Rift Valley, in den Slums von Nairobi und entlang der Küste. Die fünf größten ethnischen Gruppen, die Kikuyu, Luhya, Kalenjin, Luo und Kamba, repräsentieren nach dem Zensus von 2009 knapp zwei Drittel der Bevölkerung (64 Prozent) und ihre politischen Führer bestimmen seit der Unabhängigkeit die Geschicke des Landes. Die bisherigen drei Präsidenten des Landes waren Kikuyu (zwei Präsidentschaften) oder Kalenjin. Politischen Führern der Luo, Luhya und Kamba kam zumeist die Rolle der Juniorpartner und Mehrheitsbeschaffer in den verschiedenen Allianzen zu.

Das Land war politisch immer relativ stabil und gewaltarm, wenn es von politischen Bündnissen von Kikuyu und Kalenjin regiert wurde (1964-1991). Diese Bündnisse waren die Klammer, mittels derer die erheblichen Spannungen in den von beiden Gruppen beanspruchten Gebieten im Rift Valley (Nakuru- und Eldoret-Region) unter Kontrolle gehalten wurden. Im Jahr 2007 befanden sich – ähnlich wie 1992 und 1997, aber im Gegensatz zu 2002 – Kikuyu und Kalenjin in konkurrierenden Lagern, die Kikuyu in Kibakis Party of National Unity (PNU), die Kalenjin in Odingas Orange Democratic Movement (ODM). Die konfliktentschärfende Klammer fehlte. Der nie gelöste Konflikt um die Koexistenz der dominierenden Kalenjin und der Kikuyu-Minderheit im Rift Valley wurde politisch von der Kalenjin-Elite um deren politischen Führer William Ruto instrumentalisiert und gezielt eskaliert.

Im Wahlkampf 2012/2013 sind die Lager neu gemischt. Ruto und Kenyatta müssen sich zusammen mit zwei weiteren Kenianern vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten. Ihnen wird vorgeworfen, die Gewalt (Ruto) und Gegengewalt (Kenyatta) nach den Wahlen 2007 organisiert zu haben. Geeint im Kampf gegen das internationale Gerichtsverfahren bilden beide nun im Jubiläum-Bündnis die „Allianz der Angeklagten“. War im Jahr 2007 Rutos Befürwortung eines dezentralisierten Staates – ein Kernanliegen der Kalenjin seit der

Unabhängigkeit – und Kenyattas Eintreten für einen starken zentralisierten Staat noch der entscheidende programmatische Grund dafür, dass Kikuyu und Kalenjin auf verschiedenen Seiten standen, spielten diese Differenzen im jetzigen Wahlkampf bislang keine Rolle.

Nachdem der Internationale Strafgerichtshof im Januar 2012 offiziell Anklage gegen Kenyatta, Ruto, Francis Muthaura (2007/2008 Leiter des öffentlichen Dienstes) und Joshua Sang (Radiomoderator im Rift Valley) erhoben hatte, versuchten sowohl Kikuyu-Geschäftsleute als auch enge Berater Kibakis, Kenyatta zu einem Rückzug zu bewegen. Man befürchtete die internationale Isolation mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, falls Kenyatta zum Präsidenten gewählt und dann vom Internationalen Gerichtshof für schuldig befunden würde. Um einen eigenen Parteiapparat kontrollieren und damit seine Nominierung zum Präsidentschaftskandidaten sicherstellen zu können, entschied sich Kenyatta daher, die Präsidentschaftskandidatur nicht über Kibakis PNU anzustreben, sondern seine eigene Partei zu gründen: The National Alliance (TNA).

In dieser Phase der Reorganisation der politischen Kräfte löste sich der stellvertretende Premierminister Musalia Mudavadi von Odingas ODM und wählte die United Democratic Front (UDF) als Parteibasis. Mudavadi hatte bis dahin als Odingas Kandidat für den stellvertretenden Präsidenten bei den kommenden Wahlen gegolten. Sein Alleingang galt als initiiert durch das engste Umfeld Kibakis, um ihn als Alternativkandidaten zu Kenyatta aufzubauen. Auch Ex-Präsident Moi, mit dem Mudavadi über enge familiäre Bande verbunden ist, spielte dabei eine wesentliche Rolle. Aus Kibakis Umfeld war zudem zu hören, das Land sei für einen weiteren Kikuyu-Präsidenten noch nicht bereit, nachdem es bereits 25 Jahre lang von Kikuyu regiert worden sei (15 Jahre von Kenyatta und zehn Jahre von Kibaki). Nach langem Widerstand schien Kenyatta sich auf diese Lösung einzulassen, als er Mudavadi am Vorabend des Fristablaufs zur Registrierung von Allianzen (drei Monate vor der Wahl) überraschend die Präsidentschaftskandidatur für die neugeformte Jubilee-Allianz anbot. Nach vehementen Protesten von Parlamentariern der Mount-Kenya-Region (Kikuyu, Embu und Meru) ruderte Kenyatta indes zurück und ließ sich und Ruto als Team für die Präsidentschaftskandidatur ausrufen.

Mudavadi, Luhya aus der West-Provinz, formte daraufhin Anfang Januar 2013 die sogenannte Amani-Allianz, die neben der UDF aus Justizminister Eugene Wamalwas New FORD-Kenya (eben-

falls Luhya) und der nahezu 40 Jahre regierenden, mittlerweile aber weitgehend bedeutungslosen Kenya African National Union (KANU) mit Gideon Moi, Sohn des Ex-Präsidenten Daniel arap Moi, als politischem Führer besteht.

Die neben Jubilee größte Allianz ist die Coalition for Reforms and Democracy (CORD), in der sich Odingas ODM, das Wiper Democratic Movement von Vize-Präsident Kalonzo Musyoka (Kamba) und Moses Wetangulas FORD-Kenya (Luhya) zusammenfinden. Gerade ein Bündnis zwischen Odinga und Musyoka galt lange Zeit als kaum denkbar aufgrund ihres Bruchs vor den Wahlen 2007. Musyoka hatte sich selbst lange Zeit als Alternativkandidat in einer Kenyatta/Ruto-Allianz gesehen und entsprechend positioniert. Er wurde von beiden jedoch nicht als gleichwertiger Partner behandelt und zunehmend auf Distanz gehalten. Die treibende Kraft hinter Musyokas Schritt ins CORD-Bündnis waren mit Generalsekretär Mutula Kilonzo und Johnstone Muthama zwei der finanzstärksten Kräfte seiner Partei, auf deren finanzielle Unterstützung er im Wahlkampf angewiesen ist. Im ODM-Lager wird der Neuzugang noch mit Misstrauen betrachtet.

Programmatisch unterscheiden sich die Allianzen kaum. CORD versucht sich als Reformkraft zu positionieren, die garantiert, dass die geplante Umsetzung der neuen Verfassung bis 2015 auch realisiert wird. Allerdings entsteht an diesem Punkt mit Musyoka ein Glaubwürdigkeitsproblem, ist seine bestenfalls ambivalente Haltung zur Verfassung doch bekannt. Seit Anfang Februar entwickelt sich das Thema Land zum Gegenstand des Wahlkampfes. Odingas Allianz versucht, das Jubilee-Bündnis mit der Forderung, die Kenyatta-Familie solle ihren gesamten Landbesitz offenlegen, in Bedrängnis zu bringen, steht die Familie doch durchaus zu Recht im Ruf, sich seit der Unabhängigkeit mit juristisch fragwürdigen Mitteln Titel auf großen Landbesitz angeeignet zu haben. Der Generalinspekteur der Polizei wiederum verfügte, das Thema Land aus dem Wahlkampf herauszuhalten, weil es die Gesellschaft spalte und Gewalt anheizen könne – eine rechtlich äußerst fragwürdige Direktive, die scharfe Kritik von CORD und zivilgesellschaftlichen Gruppen provozierte, aber weitreichende Zustimmung bei der Jubilee Allianz fand.

## Die Wahlperspektiven

Mit der Bildung der Allianzen veränderte sich die Dynamik des Wahlkampfes deutlich. Eine Jubilee-Allianz mit Mudavadi hätte eine breitere ethnisch-regionale Basis (Kikuyu, Kalenjin, Luhya) gehabt und so durchaus glaubwürdig einen nationalen Charakter behaupten können. Nach dessen Rücktritt ist es für das Lager Odingas leicht, Jubilee den Stempel einer engen ethnisch-regionalen Allianz aufzudrücken, zusammengesetzt aus den politischen Führern ausgerechnet jener beiden ethnischen Gruppen, die bereits bisher die Präsidenten des Landes gestellt haben.

Im Gegensatz zu seinen Stellvertretern Mudavadi und Kenyatta hatte Odinga sein Amt als Premierminister dazu genutzt, sich als nationaler Führer zu profilieren, wovon er nun im Wahlkampf profitiert. Auch sein Kampf für die neue Verfassung kommt ihm zugute. Dementsprechend war Odinga in allen Meinungsumfragen der letzten drei Jahre der mit Abstand Führende. Doch die Desintegration der einstigen ODM-Führung, die mit Mudavadis Abgang komplett war, ließ ihn ohne schlagkräftigen Bündnispartner zurück. Sein Vorsprung in Meinungsumfragen begann zu schrumpfen und die Chancen auf einen Stichwahlsieg schienen zu schwinden, während zeitgleich das Kenyatta-Ruto-Bündnis im Aufwind war, nicht zuletzt, weil es Kenyatta und Ruto gelungen war, sich zu Opfern internationaler Einmischung zu stilisieren, und weil Kenyatta unter Einsatz massiver Finanzmittel binnen kürzester Zeit die TNA zu einer politischen Kraft aufgebaut hatte.

Insgesamt hat Kenyatta durch die Wählerregistrierung einen erheblichen strukturellen Vorteil: Die Kikuyu registrierten sich in deutlich stärkerer Masse als alle anderen ethnischen Gruppen. Ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt nach dem Zensus von 2009 17 Prozent, wovon rund 11 Prozent in der Central-Provinz leben. Von den registrierten Wählern kommen jedoch gut 15 Prozent aus der Central-Provinz. Da mit einem knappen Ausgang zu rechnen ist, wird die Wahlbeteiligung in den verschiedenen Hochburgen der jeweiligen Bündnisse möglicherweise entscheidend sein. In Odingas Luo-Region in der Nyanza-Provinz entspricht der Anteil der registrierten Wähler von 9 Prozent nicht ganz dem Anteil der Luo an der Bevölkerung (9,4 Prozent). Ähnliches gilt für die Luhya-, Kamba- und Kalenjin-Regionen.

Kenyattas Wahlchancen hängen auch von der Mobilisierung und Geschlossenheit der Kalenjin

ab. Das Bündnis ist bei den Kalenjin alles andere als populär, doch hat sich Ruto durch zahlreiche Treffen mit Ältestenräten Rückendeckung verschafft, sodass die Allianz akzeptiert wird. Allerdings ist das Bündnis fragil und hat einige Sollbruchstellen, wie etwa in Nakuru, wo die Einflussphären beider ethnischen Gruppen aufeinandertreffen und der Konflikt um die Kontrolle im Rift Valley wieder aufbrechen kann. Zudem sind eine Reihe einflussreicher Kalenjin-Politiker in Odingas ODM verblieben (Henry Kosgey, Sally Koskei, Franklin Bett, Jackson Kibor und Margret Kamar). Mit Kosgey und Kibor sind darunter auch zwei, die als mitverantwortlich für die post-elektorale Gewalt im Jahr 2008 gelten; Kosgeys Name stand auf der Liste der Drahtzieher, die Kofi Annan 2009 an den Internationalen Strafgerichtshof weitergab. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie durch gezieltes Schüren von Spannungen und möglicherweise auch Gewalt gegen Kikuyu im Rift Valley versuchen könnten, einen Keil in das Ruto/Kenyatta-Bündnis zu treiben.

## Der Hoffnungsträger Justiz

Die Reform des Justizsektors gilt als der bislang größte Reformersfolg. Mit Willy Mutunga wurde einer der wichtigsten Reformjuristen der letzten 20 Jahre zum Obersten Richter ernannt. Auf Mutungas Berufung folgte ein umfangreicher Überprüfungsprozess aller Richter des Landes, der zum Ausscheiden zahlreicher Richter führte. Durch diese Schritte wurde das öffentliche Vertrauen in die einstmals komplett diskreditierte Justiz erstaunlich schnell und umfassend wieder hergestellt, wie verschiedene Meinungsumfragen belegen.

Die Justiz bereitet sich jetzt auf die möglichen Wahlanfechtungen vor; eine spezielle Arbeitsgruppe mit Richtern des Obersten, des Hohen und des Appellationsgerichtshofs samt Sekretariat hat die Federführung. Die Änderung des Wahlgesetzes im Dezember 2012, wonach den 118 Magistratsgerichten jetzt erlaubt ist, Petitionen für die Wahlen auf Regionalbezirksebene zu verhandeln, entlastet die 17 hohen Gerichte entscheidend und ermöglicht eine sinnvolle Aufteilung der von der Arbeitsgruppe erwarteten 500 Wahlanfechtungen. Für alle Anfechtungen der Präsidentschaftswahl ist das Oberste Gericht zuständig. Eine Wahlanfechtung nach der ersten Runde würde die Stichwahl auf Anfang Mai verschieben; die Annullierung der Wahl würde deren Wiederholung Ende Mai bedeuten. Eine angefochtene, zu wiederholende Stichwahl würde die

Entscheidung über den neuen Präsidenten auf Ende Juli vertagen.

Die Justiz ist unter erheblichem Druck von Kräften des Establishments, die generell ein Ende der Straflosigkeit in Fällen von Menschenrechtsverletzungen und erheblicher Korruption fürchten sowie speziell die Unabhängigkeit der Justiz in Bezug auf Wahlen. Ein neuer Präsident kann sein Amt nur anreten, wenn der Oberste Richter ihm den Amtseid abnimmt: Beobachter sind durchaus um die Sicherheit Mutungas besorgt.

### Die Hypothesen der Wahl

Die Wahl wird von einer Reihe von Hypothesen belastet, die beträchtliche negative Auswirkungen auf ihre herrschaftslegitimierende Funktion haben können. Dazu zählen:

- Die nicht abgeschlossene Polizeireform: Erst Mitte Dezember 2012 konnten sich Kibaki und Odinga auf die Besetzung des neuen Postens des Generalinspektors der Polizei einigen; die unilateral von Kibaki erfolgte Ernennung seiner beiden Stellvertreter Ende Januar 2013 widersprach jedoch dem Koalitionsabkommen und wurde von Odinga dementsprechend abgelehnt. Zwischen der Polizei und ihrem Kontrollgremium (Police Oversight Authority) wird zudem gegenwärtig ein intensiver Machtkampf um Postenbesetzungen und Ausgestaltung der Reform ausgetragen. Verfassungsrechtlich agiert die Polizei zurzeit günstigstenfalls in einer Grauzone, da die Frist zur Etablierung der neuen Führungsstruktur Ende August 2012 abgelaufen war. Bisher hatte die Polizei direkt dem Staatsminister für Sicherheit im Amt des Präsidenten unterstanden; es ist nicht klar, inwieweit die Ernennung des neuen Generalinspektors an dieser Kommandostruktur etwas ändert. Mit einer Anfälligkeit zur politischen Instrumentalisierung muss weiter gerechnet werden, zumal ein Großteil der Führungspositionen in der Polizei mit Kikuyu besetzt ist. Sie ist zudem personell unterbesetzt. Mit knapp 70.000 Polizisten wird es schwer, die geplanten zwei Polizisten pro Wahllokal (32.900) abzustellen und gleichzeitig Recht und Ordnung im Land zu garantieren.
- Die Neuziehung und -justierung von Wahlkreisgrenzen: In einigen Landesteilen sind lokale Gemeinschaften voneinander getrennt worden und in anderen befürchten die alteingesessenen Gemeinschaften, in eine Minderheiten-

position zu geraten. Darin liegt eine potenzielle Quelle für die gewaltsame Eskalation von Spannungen, wie etwa bei den Tana-River-Vorfällen seit Juli 2012.

- Die Schwächung der Verfassung durch die Gesetzgebung: Das Integritäts- und Ethik-Gesetz gibt der Verwaltung und Justiz nicht die Instrumente in die Hand, um die Vorgaben der Verfassung zur Integritätsprüfung von Aspiranten auf einen Kandidatenstatus in der Wahl umzusetzen.
- Die Schwächung wichtiger Kontrollkommissionen: Die Berufung leitender Persönlichkeiten für die Kenya National Commission for Human Rights und die Kenya Anti-Corruption Commission wurde gezielt verschleppt, damit die Kommissionen ihre Funktionen – Kontrolle der Integrität der Kandidaten und Untersuchung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen im Kontext der Wahlen – nur eingeschränkt ausüben können.
- Die Aufweichung des Wahlgesetzes: Zum einen hat die Wahlkommission nach der Verschiebung der Wählerregistrierung etliche Fristen nicht einhalten können; zum anderen haben Parlamentarier aus Eigeninteresse Passagen im Gesetz geändert, etwa die Verkürzung der Frist zum Parteienwechsel von 90 auf 45 Tage vor der Wahl, wodurch Verlierern der Vorwahlen die Möglichkeit zum Parteiwechsel direkt bis zum Ende der Nominierungsfrist blieb und damit das Ziel der Parteienkonsolidierung unterlaufen wurde.
- Die Kandidatennominierung: In beiden großen Allianzen verlief die Kandidatenkür äußerst chaotisch, insbesondere in der ODM-Hochburg Nyanza. Welche Folgen dies für die Wählermobilisierung beider Allianzen am Wahltag in ihren jeweiligen Hochburgen haben wird, ist noch unklar.
- Die ungenügende Wählerinformation: Das Vertrauen der Bevölkerung in die Wahlkommission fußt – wie mehrere Umfragen gezeigt haben – vor allem auf dem Einsatz neuer Technologien, wie etwa der biometrischen Wählerregistrierung, und der Reduzierung des „menschlichen Faktors“. Gleichzeitig ist aber der übergroße Teil der Wähler nicht hinreichend über die Details der Stimmabgabe informiert. Über 80 Prozent von ihnen erwarten, dass sie ihre Stimme elektronisch an einer Wahlmaschine abgeben können und nicht – wie tatsächlich der Fall – mit Stift und Stimmzettel, so das Ergebnis der aktuellen Umfrage einer internationalen Organisation (NDI). Diese Diskrepanz zwischen Erwartung und Realität ist ein erschütterndes Zeugnis

unzureichender Wählerinformation und kann erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Wahlkommission haben.

### Ausblick auf die Wahlen

Angesichts der Rolle Mudavadis als dritte Kraft wird eine Stichwahl um die Präsidentschaft sehr wahrscheinlich. Diese wird am 10. April oder bei Anfechtung der Wahl am 1. Mai stattfinden. Falls jedoch die Stichwahl auch angefochten und vom Obersten Gerichtshof für unwirksam erklärt wird, kann es aufgrund der einzuhaltenden Fristen bis Ende Juli dauern, bis der neue Präsident gewählt ist. Auch wenn es gegenwärtig schwerfällt, plausible Szenarien für den Wahltag und darüber hinaus zu entwerfen, lassen sich doch einige Grundbedingungen herausarbeiten.

Generell ist mit einer Wahl zu rechnen, die weniger gewaltsam sein wird als der Urnengang von 2007. Die Anklagen vor dem Internationalen Strafgerichtshof wirken abschreckend auf potenzielle Drahtzieher und Täter. Die Kikuyu-Kalenjin-Allianz bindet die beiden ethnischen Gruppen, deren ungelöste Konflikte um die Kontrolle des Rift Valley den Kern der damaligen Gewaltwellen ausmachten. Doch stärkere ethnisch-regionale Polarisierungen während der Wahl könnten das Gewaltniveau sehr wohl deutlich steigern, vor allem, wenn Kenyatta und Ruto mit dem Rücken zur Wand stehen sollten. Ziel der Gewalt wären dann vor allem Luo im Rift Valley und in den Slums von Nairobi.

Für Kenyatta ist der Einsatz außerordentlich hoch. Nur mit einem Wahlsieg, im Zweifelsfall auch im zweiten Wahlgang, könnten sich Kenyatta und Ruto bestmöglich gegen die Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof schützen und selbst bestimmen, inwieweit sie kooperieren. Ob es zu heftigeren Auseinandersetzungen kommt, wird auch davon abhängen, wie weit Kenyatta und Ruto gehen werden, um sich den Wahlsieg zu sichern, sollten sie nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten. Kenyattas nahezu unbegrenzte finanzielle Möglichkeiten öffnen viele Pforten. Fraglich ist auch, ob Kibaki bereit ist, ähnlich wie 2007 den gesamten Staatsapparat in den Dienst Kenyattas zu stellen.

Ein Wahlsieg Kenyattas wird das Land im laufenden Jahr entweder über lange Phasen unregiert lassen, da Kenyatta und Ruto nahezu durchgehend in Den Haag anwesend sein müssen, oder – für den Fall, dass sie sich weigern, mit dem Strafgerichts-

hof zu kooperieren – es in eine internationale Krise treiben. Allerdings würde diese Krise vermutlich weniger gravierend ausfallen als weithin angenommen, da die internationale Gemeinschaft in vielen Bereichen auf die Zusammenarbeit mit Kenia angewiesen ist.

Die Unabhängigkeit und Professionalität von Wahlkommission und Justiz sind Schlüsselfaktoren für den Erfolg der Wahlen. Während das Vertrauen in die Justiz gerechtfertigt erscheint, bestehen gegenüber der Wahlkommission Zweifel, ob sie starkem Druck vonseiten Kenyattas oder Odingas standhalten kann. Die Frage ist auch, ob die Systeme zum Schutz der Daten (Wählerregister, Ergebnisübermittlung) robust genug gegen Versuche der Intervention von außen sind.

Eine Krise nach der Wahl droht für den Fall, dass ein gewählter Präsident Odinga einen internationalen Haftbefehl gegen Kenyatta und Ruto vollstrecken muss und diese nicht bereit sind, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten. Versuche Odingas, auf diplomatischem Weg einen Ausweg zu suchen und eine Auslieferung zu umgehen, würden vermutlich erfolglos bleiben. Kenyatta und Ruto wären zweifelsohne in der Lage, ihre Gefolgschaft zum Schutz zu mobilisieren. Wenn dieses Szenario eintritt, wird es darauf ankommen, bis zu welchem Eskalationsgrad Kenyatta und Ruto einerseits und die Staatsmacht andererseits zu gehen bereit sind, um ihre Ziele durchzusetzen.

### Literatur

- International Crisis Group (2013), *Kenya's 2013 Elections*, Crisis Group Africa Report, 197, 17 January.
- Jacobs, Andreas (2012), *Sie spielen mit dem Feuer. Schon wieder. Kenya vor den Wahlen im März 2013*, Standpunkte, 5, Frankfurt a.M.: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- South Consulting (2013), *The Kenya National Dialogue and Reconciliation Monitoring Project: Kenya's 2013 General Election – A Review of Preparedness*, Nairobi, Februar, online: <[www.dialoguekenya.org/Monitoring/%28February%202013%29%204TH%20Review%20Report%20on%20Electoral%20Preparedness.pdf](http://www.dialoguekenya.org/Monitoring/%28February%202013%29%204TH%20Review%20Report%20on%20Electoral%20Preparedness.pdf)> (10. Februar 2013).
- Throup, David (2012), *Reading the Tea Leaves on the Kenyan Elections: Patterns of Violence and Political Alliances*, Center for Strategic and International Studies (CSIS), online: <<http://csis.org/publication/reading-tea-leaves-kenyan-elections-patterns-violence-and-political-alliances>> (2. Februar 2013).

## ■ Der Autor

Dr. Ralph-Michael Peters lebt in Kenia und hat seit 1997 alle dortigen Wahlen beobachtet. Bis Anfang Februar 2013 ist er Leiter der EU Pre-Election Expert Mission.

E-Mail: <RalphMPeters@aol.com>

## ■ GIGA-Forschung zum Thema

Im GIGA Forschungsschwerpunkt 1 „Legitimität und Effizienz politischer Systeme“ befasst sich vor allem das Forschungsteam 3 mit Fragen der Partizipation und Repräsentation im Kontext sozialer und ethnischer Ungleichheit sowie mit Parteien und Parteiensystemen. Im GIGA Forschungsschwerpunkt 2 „Gewalt und Sicherheit“ untersucht das von der DFG finanzierte Projekt „The Local Arena of Power Sharing: Patterns of Adaptation or Continued Disorder“ (Andreas Mehler, Denis Tull [SWP], Franciska Zanker, Claudia Simons [SWP]) unter anderem Friedensvereinbarungen im Rift Valley in Kenia.

## ■ GIGA-Publikationen zum Thema

Basedau, Matthias, Gero Erdmann, Jann Lay und Alexander Stroh (2011), Ethnicity and Party Preferences in Sub-Saharan Africa, in: *Democratization*, 18, 2, 462-489.

Basedau, Matthias, und Alexander Stroh (2011), Do Party Systems Make Democracy Work? A Comparative Test of Party System Characteristics and Democratization in Francophone Africa, in: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 1, 173-200.

Elischer, Sebastian (2012), Measuring and Comparing Party Ideology in Nonindustrialized Societies: Taking Party Manifesto Research to Africa, in: *Democratization*, 19, 4, 642-667.

Erdmann, Gero, und Matthias Basedau (im Erscheinen), What Is One-Party Dominance? Conceptualizing and Identifying One-Party Dominant Systems in Africa, in: Renske Doorenspleet und Lia Nijzink (Hrsg.), *One-Party Dominance in African Democracies*, Boulder: Lynne Rienner Publishers.

Stroh, Alexander, Sebastian Elischer und Gero Erdmann (2011): *Origins and Outcomes of Electoral Institutions in African Hybrid Regimes: A Comparative Perspective*, GIGA Working Papers, 197, online: <www.giga-hamburg.de/workingpapers>.

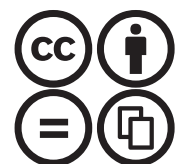
Stroh, Alexander, und Johanna Klotz (2012), *Präsidentalismus in Afrika*, GIGA Focus Afrika, 9, online: <www.giga-hamburg.de/giga-focus/afrika>.

Stroh, Alexander, und Christian von Soest (2012), *Den Machterhalt im Blick: Verfassungsreformen in Subsahara-Afrika*, GIGA Focus Afrika, 4, online: <www.giga-hamburg.de/giga-focus/afrika>.

Zanker, Franzisca (2013), Legitimate Representation in Mediation Processes: Civil Society Involvement in Liberia and Kenya, in: *Mediation Arguments*, 1, 1-20.



Der GIGA *Focus* ist eine Open-Access-Publikation. Sie kann kostenfrei im Netz gelesen und heruntergeladen werden unter <www.giga-hamburg.de/giga-focus> und darf gemäß den Bedingungen der *Creative-Commons-Lizenz Attribution-No Derivative Works 3.0* <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/deed.en> frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies umfasst insbesondere: korrekte Angabe der Erstveröffentlichung als GIGA *Focus*, keine Bearbeitung oder Kürzung.



Das GIGA German Institute of Global and Area Studies – Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg gibt *Focus*-Reihen zu Afrika, Asien, Lateinamerika, Nahost und zu globalen Fragen heraus, die jeweils monatlich erscheinen. Ausgewählte Texte werden in der GIGA *Focus* International Edition auf Englisch und Chinesisch veröffentlicht. Der GIGA *Focus* Afrika wird vom GIGA Institut für Afrika-Studien redaktionell gestaltet. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich. Irrtümer und Auslassungen bleiben vorbehalten. Das GIGA und die Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Konsequenzen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben. Auf die Nennung der weiblichen Form von Personen und Funktionen wird ausschließlich aus Gründen der Lesefreundlichkeit verzichtet.

Redaktion: Gero Erdmann; Gesamtverantwortliche der Reihe: André Bank und Hanspeter Mattes; Lektorat: Ellen Baumann; Kontakt: <giga-focus@giga-hamburg.de>; GIGA, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg

**GIGA** *Focus*  
German Institute of Global and Area Studies  
Institut für Afrika-Studien

IMPRESSUM